

römischen Synode 761 bestätigte er den von ihm gegründeten Klöstern ihre Immunitäten und Privilegien (Mansi XII, 660; Hefele, Conc.-Gesch. III, 602). Auch erhob er viele Gebeine der Heiligen aus den Katakomben und übertrug sie in die Kirchen der Stadt, um sie vor Profanation zu schützen. Er starb am 28. Juni 1767. Es folgte ihm nach der Zwischenregierung des Asterpapistes Constantia (s. d. Art. III, 969) als rechtmäßiger Papsi Stephan III. (IV.). (Vgl. Hergenröther, Kirchengesch. I, 3. Aufl., 717; Delsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Pippin 319 ff.; Jaffé, Regesta Rom. Pontif. I, 2. ed., Lipsiae 1885, 277 sqq.) [Wurm.]

Paul II. (1464—1471), früher Pietro Barbo genannt, war 1417 zu Venedig geboren. Seine Mutter war eine Schwester Eugens IV., und diesem Papsie verdankte der ursprünglich zum Kaufmannsstande bestimmte, aber sehr religiös erzogene Jüngling seine Ausbildung wie sein Emporkommen in der geistlichen Laufbahn. Im J. 1440 wurde er in das Cardinalscolleg berufen; hier nahm er unter seinem Oheim eine einflussreiche Stellung ein und wußte dieselbe auch unter Nicolaus V. und Sixtus III. zu behaupten. Nicht so günstig gestaltete sich sein Verhältniß zu Pius II. Seine Wahl zum Papsie am 30. August 1464 erfolgte zum Theil aus Gegensatz zu dem System des genannten Papsies: sie ging aus von den sogen. alten Cardinälen, d. h. denjenigen, die bereits vor Pius II. zum heiligen Collegium gehört hatten und die der Ansicht waren, der verstorbene Papsie habe die Cardinäle zu wenig geehrt. Solchen Erwägungen war auch die Wahlcapitulation entsprungen, welche Pietro Barbo zu Beginn des Conclaves unterzeichnet hatte. Als Papsi hob er aber die Capitulation auf, weil sie ihm derart die Hände band, daß er fast nichts ohne Zustimmung der Cardinäle thun konnte. Dadurch zog sich Paul II. zwar viele Angriffe zu; er war indessen zu diesem Schritt berechtigt und sogar verpflichtet, weil eine derartige Einschränkung der monarchischen Gewalt des Kirchenoberhauptes unerlaubt und daher der zur Beobachtung der Wahlcapitulation verpflichtende Eid ungültig war. Nach der Lehre der katholischen Kirche erhält jeder Papsi die Vollgewalt unmittelbar von Gott so, wie sie vom göttlichen Stifter der Kirche eingesetzt worden ist. Einschränkende Bestimmungen einer Wahlcapitulation können deshalb für den neuen Papsi nur Rathschläge, aber nicht bindende Verpflichtungen sein. Ebenso unbegründet ist der gegen Paul II. erhobene Vorwurf des Geizes. Wie als Cardinal, so zeichnete er sich auch als Papsi durch große Thätigkeit aus. In Rom organisirte Paul die Armenpflege und schenkte überhaupt den Angelegenheiten seiner Residenz große Aufmerksamkeit. Die Revision der Statuten Roms und die prächtige Ausstattung des Carnevals gehen auf ihn zurück. Der Krieg gegen die Türken beschäftigte auch Paul II. während seiner ganzen Regierung.

Kirchenlexikon. IX. 2. Aufl.

allein die Zeitverhältnisse gestalteten sich so ungünstig, daß Durchgreifendes nicht geleistet werden konnte. Hemmend wirkte neben der allgemeinen Lässigkeit der Christenheit gegenüber der Gefahr im Osten zunächst der Staatsabsolutismus der Venetianer und Ludwigs XI. von Frankreich, dem Paul II. entgegentreten mußte. Dazu kamen der Kampf gegen den hussitisch gesinnten Böhmenkönig Georg Podiebrad, Unruhen im Kirchenstaate, wo Paul II. das Raubrittergeschlecht der Anguillara vernichtete, endlich die vielfachen Zerwürfnisse des Papsies mit dem treulosen Könige Ferrante von Neapel. Trotzdem hat Paul II. den Schutz der Christenheit gegen die Ungläubigen nicht vernachlässigt, wenn er auch diese Angelegenheit nicht derart zum Mittelpunkt seines Pontificats machte wie sein Vorgänger Pius II. (s. d. Art.). Die Ungarn erhielten beträchtliche Hilfsgeelder, auch der Albanesenheld Scanderbeg (der 1466 hilfesuchend nach Rom kam) ward unterstützt. Nach dem Fall von Negroponte ließ es der Papsi an Eifer zur Abwehr des gemeinsamen Feindes nicht fehlen, aber die Mächte versagten ihre Unterstützung. Auf kirchlichem Gebiete hat Paul eine umfassende Thätigkeit entfaltet. Mit großem Eifer wahrte er die päpstlichen Vorrechte auch gegenüber geistlichen Gewalten; das Streben des Papsies nach Erhöhung des äußern Glanzes des heiligen Stuhles überschritt allerdings vielfach die richtigen Grenzen. Die Reinheit der Kirchenlehre wahrte Paul durch Befrafung der Fraticellen im Kirchenstaat, auch gegen Irlehrer in Deutschland und Frankreich schritt er ein. Ein Versuch, Rußland mit der Kirche zu einigen, scheiterte. Im J. 1470 bestimmte Paul, daß fortan das Jubiläum alle 25 Jahre gefeiert werden solle. Segensreich war auch das Auftreten des Papsies gegen die Auswüchse der falschen Renaissance. Die Aufhebung der römischen Akademie, die zu einer classischen Freimaurerloge zu werden drohte, war eine berechtigte Maßregel, ebenso die Verhaftung und Befrafung der heidnisch gesinnten und unsittlich lebenden Literaten. Einer derselben, Barth. Platina (s. d. Art.), hat später in seinen weitverbreiteten Vitas pontificum (über die Originalhandschr. dieses Werkes u. die Aenderungen im Leben Pauls II. s. Pastor in Quidde's Zeitschr. für Geschichtswissensch. IV [1890], 354 ff.) Rache genommen, indem er Paul II. als ein Ungeheuer von Grausamkeit und als einen gegen alle Wissenschaft erbitterten Barbaren hinstellte. Diese biographische Caricatur hat dann Jahrhunderte lang die geschichtliche Anschauung beherrscht, bis endlich die kritisch-archivalischen Forschungen Klarheit geschaffen haben. Unzweifelhaft ist, daß Paul weder grausam noch principieil der ganzen Renaissance feindlich, auch kein Wissenschaftshasser war. Paul II. förderte Universitäten, Gelehrte aller Art und auch die damals in Rom emporblühende Buchdruckerkunst. Wie wenig er einer systematischen Feindseligkeit gegen das Alterthum beschuldigt werden darf, zeigen die durch Münz (Les arts à la cour